

Zweite Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Gemeinde Hünfelden über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen in der Gemeinde Hünfelden

Auf der Grundlage von § 90 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I 2022, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2020, BGBl. I 2075), § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436), § 1 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünfelden in ihrer Sitzung am 09. Februar 2021 nachfolgende

Zweite Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Gemeinde Hünfelden über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen in der Gemeinde Hünfelden vom 07.09.2018

beschlossen.

§ 1

Der **§ 6 b** wird neu eingefügt.

§ 6b Kostenbeiträge

während der Corona-Pandemie in der Zeit vom 01.01.2021 bis 31.05.2021

- (1) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung in einem Monat nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach § 2 (Kostenbeitrag für Betreuung) und § 5 (Verpflegungsentgelt) dieser Satzung nicht erhoben. Bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Betreuung in dieser Zeit wird der anteilige Kostenbeitrag für die tatsächlich genutzten Betreuungszeiten gemäß der in § 2 dieser Satzung festgelegten Kostenbeiträge erhoben.
- (3) Für das in den Tageseinrichtungen für Kinder angebotene Mittagessen wird pro Essen ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,-- €, maximal 65,-- € pro Monat (Monatspauschale für Mittagessen an 5 Tagen pro Woche) erhoben.

- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend, wenn ein Betreuungsangebot aufgrund von Hygienebestimmungen nur für eine verringerte tägliche Betreuungszeit in Anspruch genommen werden darf und Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus nach Abs. 1 gelten.
- (5) Diese Regelung gilt längstens bis zum 31.05.2021.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hünfelden, den 10.02.2021

(Silvia Scheu-Menzer)
Bürgermeisterin

(Siegel)